

**Gesetz
über die amtlichen Publikationsorgane
(Publikationsgesetz, PublG)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 27
Geändert: 980
Aufgehoben: 27

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die amtlichen Veröffentlichungen in den amtlichen Publikationsorganen in elektronischer Form über das Internet.

² Die amtlichen Publikationsorgane sind:

- a. das Luzerner Kantonsblatt (KB),
- b. die Chronologische Gesetzessammlung des Kantons Luzern (GS),
- c. die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL).

§ 2 *Ordentliche Publikation*

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in demjenigen amtlichen Publikationsorgan, das dieses Gesetz vorschreibt.

² Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen gemäss Spezialgesetzgebung.

§ 3 *Ausserordentliche Publikation*

¹ Zur Sicherstellung der Wirkung der Veröffentlichung, bei besonderer Dringlichkeit oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, kann die Veröffentlichung auf andere Weise erfolgen.

² Es genügt eine vorläufige Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts durch Anschlag, Mitteilung an die Medien oder auf andere Weise.

³ Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

§ 4 *Zuständigkeit*

¹ Die Staatskanzlei ist für die elektronische Herausgabe des Kantonsblattes, der Chronologischen Gesetzessammlung und der Systematischen Rechtssammlung zuständig.

² Wer eine amtliche Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich. Der Regierungsrat bezeichnet die für die amtlichen Veröffentlichungen zuständigen Stellen.

§ 5 *Publikation durch Verweis*

- ¹ Amtliche Veröffentlichungen können in Ausnahmefällen nur mit dem Titel sowie der Fundstelle oder Bezugsstelle erfolgen, wenn sie
- sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen nicht eignen oder
 - in einer anderen in der Schweiz öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Publikation veröffentlicht sind.
- ² Bei einer Veröffentlichung durch Verweis auf den Titel sowie auf die Fundstelle oder die Bezugsquelle ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.
- ³ Im Kantonsblatt wird unter Angabe des Erlassititels und des beschliessenden Organs auf die Veröffentlichung neuer Erlasse und Erlassänderungen in der Chronologischen Gesetzessammlung verwiesen.

§ 6 *Publikationszeitpunkt*

- ¹ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kantonsblattes fest.
- ² In der Chronologischen Gesetzessammlung veröffentlicht die Staatskanzlei zeitnah rechtsetzende Erlasse und Verträge, sobald das Datum des teilweisen oder umfassenden Inkrafttretens feststeht.
- ³ In der Systematischen Rechtssammlung veröffentlicht die Staatskanzlei die rechtssetzenden Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens. Vorbehalten bleiben rückwirkende Inkraftsetzungen.

§ 7 *Zugang*

- ¹ Der elektronische Zugang zum Kantonsblatt, zur Chronologischen Gesetzessammlung sowie zur Systematischen Rechtssammlung im Internet ist unentgeltlich.

§ 8 *Einsichtnahme*

- ¹ Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Zentral- und Hochschulbibliothek gewährleisten die elektronische und unentgeltliche Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane.
- ² Die Gemeinden können die Einsichtnahme gewährleisten. Diese hat unentgeltlich zu sein, die Form bestimmt die Gemeinde selbst.
- ³ Der Regierungsrat kann weitere Stellen bezeichnen, bei denen elektronisch und unentgeltlich Einsicht genommen werden kann.

§ 9 *Gebühren*

- ¹ Amtliche Veröffentlichungen im Kantonsblatt sind kostenpflichtig. Die Staatskanzlei erhebt die Gebühren bei den Stellen, welche die Veröffentlichung veranlassen. Der Regierungsrat legt die Gebühren fest.
- ² Die Stellen können die Gebühren auf die Personen überwälzen, welche die amtliche Veröffentlichung verursachen.
- ³ Von kantonalen Behörden und Verwaltungsorganen sind nur dann Gebühren zu erheben, wenn diese auf Dritte überwält werden können.
- ⁴ Einzelne amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus können bei der Staatskanzlei in physischer Form bezogen werden. Der Regierungsrat legt für den Bezug Gebühren fest.

§ 10 *Datenschutz*

- ¹ Amtliche Veröffentlichungen können Personendaten enthalten, soweit dies für eine im eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Recht vorgesehene Publikation notwendig ist. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.
- ² Amtliche Veröffentlichungen, die Personendaten enthalten, werden nicht länger in den amtlichen Publikationsorganen zugänglich gemacht und enthalten nicht mehr Informationen, als es ihr Zweck erfordert.
- ³ Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Veröffentlichung den Schutz von Personendaten sicherzustellen.

⁴ Im Übrigen sind die Grundsätze des Datenschutzes sowie das Kantonale Datenschutzgesetz zu berücksichtigen.

2 Luzerner Kantonsblatt

§ 11 *Zweck und Inhalt*

¹ Das Kantonsblatt dient als allgemeines Publikationsorgan für die amtlichen Veröffentlichungen im Kanton.

² Die rechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Kantonsblatt, soweit sie nicht in der Chronologischen Gesetzessammlung erscheinen.

³ Im Kantonsblatt werden veröffentlicht:

- a. die vom Kantonsrat beschlossenen Verfassungsänderungen,
- b. die vom Kantonsrat beschlossenen Gesetze, Konkordate und Dekrete mit Angabe der Referendumsfrist,
- c. Kantonsratsbeschlüsse, die gestützt auf besonderen Beschluss des Kantonsrates zu veröffentlichen sind,
- d. Mitteilungen und Berichte über weitere Geschäfte des Kantonsrates von allgemeinem Interesse,
- e. Beschlüsse des Regierungsrates, der Gerichtsbehörden und der kantonalen Verwaltung, soweit die Veröffentlichung vorgeschrieben ist,
- f. weitere Mitteilungen des Regierungsrates, der Gerichtsbehörden und der kantonalen Verwaltung, soweit die Veröffentlichung vorgeschrieben oder von allgemeinem Interesse ist,
- g. Beschlüsse der Gemeinden und Landeskirchen, soweit deren Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt vorgeschrieben ist,
- h. weitere Mitteilungen der Gemeinden und der Landeskirchen von allgemeinem Interesse,
- i. Mitteilungen von Bundesbehörden und ausserkantonalen Behörden auf deren Gesuch hin.
- k. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 12 *Rechtswirkung*

¹ Amtliche Veröffentlichungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Kantonsblatt veröffentlicht worden sind, gelten als bekannt.

² Sind amtliche Veröffentlichungen gemäss § 3 ausserordentlich erfolgt, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.

3 Gesetzessammlungen

3.1 Chronologische Gesetzessammlung des Kantons Luzern

§ 13 *Zweck und Inhalt*

¹ In der Chronologischen Gesetzessammlung des Kantons Luzern werden die kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt fortlaufend veröffentlicht.

² Es sind die folgenden Erlasse:

- a. die Verfassung sowie die Verfassungsänderungen, die in der Volksabstimmung angenommen wurden,
- b. die Gesetze und Konkordate sowie Dekrete, soweit diese auch Rechtssätze enthalten, die in der Volksabstimmung angenommen wurden oder gegen die das Referendum innert der gesetzten Frist nicht zustande kam,
- c. die übrigen Erlasse rechtsetzenden Inhalts des Kantonsrates,
- d. die Erlasse rechtsetzenden Inhalts des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und der Organisationen, die zur Rechtsetzung gemäss § 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung befugt sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 *Rechtswirkung*

¹ Kantonale Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Chronologischen Gesetzessammlung veröffentlicht worden sind. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Wird ein Erlass nach dem Inkrafttreten in der Chronologischen Gesetzessammlung veröffentlicht, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach dessen Publikation. Wird jemand durch einen Erlass oder eine Vereinbarung berechtigt, entstehen die Rechte bereits mit Inkrafttreten. § 3 bleibt vorbehalten.

§ 15 *Massgebendes Recht*

¹ Die Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse und Verträge erfolgt zeitnah durch die Staatskanzlei, wenn das Datum des teilweisen oder umfassenden Inkrafttretens feststeht.

3.2 Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern

§ 16 *Zweck und Inhalt*

¹ Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern besteht aus den systematisch geordneten, bereinigten, geltenden kantonalen Erlassen mit rechtsetzendem Inhalt.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17 *Formlose Berichtigungen und Anpassungen*

¹ Die Staatskanzlei nimmt in der Systematischen Rechtssammlung folgende formlose Berichtigungen und Anpassungen vor:

- a. Fehler in Grammatik, Rechtschreibung, Darstellung oder dergleichen, die den Sinn einer Bestimmung weder ändern noch verfälschen,
- b. formale Fehler wie falsche Verweise, Fundstellen, Abkürzungen oder gesetzes-technische Fehler,
- c. aufgrund von Organisationsentscheiden des Regierungsrates oder von Beschlüssen des Gesetzgebers geänderte Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten oder deren Zuordnung zu Departementen. Die Departemente melden anzupassende Bezeichnungen und Zuordnungen der Staatskanzlei.

II.

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997¹ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 23

aufgehoben

III.

Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984² (Stand 1. Juli 2015) wird aufgehoben.

¹ [SRL Nr. 980](#)

² [SRL Nr. 27](#)

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: